



Marktgemeindeamt Taiskirchen im Innkreis
Hofmarkt 29
4753 Taiskirchen im Innkreis

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis vom 12. Dezember 2023 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Taiskirchen i.l. erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- 1) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, abzüglich Fläche der Außenmauern, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche, abzüglich Fläche der Außenmauern, der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Stiegenvorhäuser, sofern sie abgeschlossen außerhalb des Wohnraumes liegen und Heizräume in Wohnhäuser werden nicht berechnet. Dachräume, Dach- u. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- 2)
 - a) Die Kanalanschlussgebühr beträgt, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 € 32,79.
 - b) Die Mindestanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 4.262,70. Dies entspricht 130 Verrechnungsquadratmeter.



- c) Für Grundstücke, für die nur ein Schmutzwasseranschluss besteht und Regen- sowie Oberflächenwasser nicht in einen öffentlichen Kanal abgeleitet werden können, wird ein Abschlag von 15 % auf die errechnete Anschlussgebühr berechnet. Für Pauschalzuschläge lt. Abs. 2 f) und h) wird kein Abschlag gewährt.
- d) Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landw. Nebengebäude, Holzhütten, freistehende Garagen usw.) wird, soweit überhaupt ein Anschluss für Regen- u. Oberflächenwasser besteht und kein Schmutzwasseranschluss vorhanden ist, von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Ist ein Schmutzwasseranschluss vorhanden, beträgt der Abschlag 50 %.
- e) Für gewerblich genutzte Flächen, einschließlich Büro- u. Verwaltungsraumflächen, Veranstaltungsräume, Schulen und Verwaltungsgebäude wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet.
- f) Für Schwimm- bzw. Planschbecken (auch Badeteiche) mit über 20 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr von € 426,00 berechnet.
- g) Die Mindestanschlussgebühr für Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien, Bauunternehmungen, Tischlereien, Landmaschinen- u. Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten beträgt € 6.393,00.
- h) Für gewerblich genutzte Kraftfahrzeugwaschanlagen wird ein Pauschalzuschlag von € 2.131,00 zur errechneten Anschlussgebühr zugeschlagen.
- i) Für andere betriebsspezifische Abwässer sind Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Taiskirchen i.l. als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abzuschließen.
- 3) Für aufgeschlossene, unbebaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr bis zu einem Ausmaß von 1.500 m² € 4.262,70 für je angefangene weitere 100 m² € 32,79.
- 4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 2) und 3) zu entrichten.



- 5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, wird von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

VORAUSZAHLUNG AUF DIE KANALANSCHLUSSGEBÜHR

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.



4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr (nach Belastungseinheiten) zusammen.
2. Die Grundgebühr beträgt € 135,19 je angeschlossenen Grundstück. Befinden sich mehrere, voneinander getrennte Wohngebäude auf einem Grundstück, so ist diese Grundgebühr je Wohngebäude zu entrichten. Bei aneinander gebauten Wohnblocks und Reihenhäuser ist diese Grundgebühr ebenfalls je Wohnblock und Reihnhaus zu entrichten.
3.
 - a) Die variable Gebühr wird mit Belastungseinheiten (BE) errechnet. Eine Belastungseinheit (BE) ist 1,00 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird.

Die Belastungseinheiten betragen für:

- | | |
|--|---------|
| 1. 1 ständiger Bewohner bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 0,50 BE |
| 2. 1 ständiger Bewohner ab dem vollendeten 14. Lebensjahr | 1,00 BE |
| 3. 1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner, bzw. Bewohner mit weiteren Wohnsitz (Hauptwohnsitz auf anderer Adresse) | 0,50 BE |
| 4. 1 Schulkind oder Kindergartenkind (Schule u. Kindergarten) | 0,10 BE |
| 5. je angefangene 30 Schüler in der Musikschule | 0,10 BE |
| 6. je angefangene 30 Schüler in der Musikschule für den Lehrkörper | 0,25 BE |



7.	Für Schwimm- u. Planschbecken von über 20 bis 30 m ³ Fassungsvermögen	0,25 BE
	über 30 bis 40 m ³ Fassungsvermögen	0,35 BE
	über 40 bis 50 m ³ Fassungsvermögen	0,45 BE
	je weitere 10 m ³ Fassungsvermögen ein Zuschlag von	0,10 BE
8.	1 Gewerbe bzw. Ordination, Behörde, Schule u. Kindergarten	1,00 BE
9.	1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,25 BE
10.	1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (Gastzimmer)	0,20 BE
11.	1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 BE
12.	1 Fremdenbett halbjährig besetzt	0,50 BE
13.	1 Fremdenbett vierteljährig besetzt	0,25 BE
14.	1 Sitzplatz in einem Veranstaltungssaal, Gasthaussaal oder Nebenzimmer	0,02 BE
15.	1 Sitzplatz in einem Clubraum oder Schulungsraum	0,02 BE
16.	Für betriebsspezifische Abwässer, für deren Einleitung in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig ist, sind Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Taiskirchen i.l. als Kanalisationsbetreiber und dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes abzuschließen.	

b) Der auf Grund der Belastungseinheiten je Grundstück ermittelte Jahresanfall in Kubikmetern ergibt vervielfältigt mit der Zahl 4,83 für EURO die variable Kanalbenützungsgebühr.

4) Für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer bzw. keine Schmutzwässer abgeleitet werden, wird als Kanalbenützungsgebühr nur die Grundgebühr gem. Abs. 2 vorgeschrieben.

§ 5 BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.



§ 6

AUSMAß DER BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich pauschal den Wert vom 1,0-fachen der Grundgebühr jährlich pauschal den Wert vom 1,1-fachen der Grundgebühr jährlich pauschal den Wert vom 1,2-fachen der Grundgebühr jährlich pauschal den Wert vom 1,3-fachen der Grundgebühr jährlich pauschal den Wert vom 1,4-fachen der Grundgebühr jährlich pauschal den Wert vom 1,5-fachen der Grundgebühr

bis 1000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,0-fachen der Grundgebühr
von 1001 m ² bis 2000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,1-fachen der Grundgebühr
von 2001 m ² bis 3000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,2-fachen der Grundgebühr
von 3001 m ² bis 4000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,3-fachen der Grundgebühr
von 4001 m ² bis 5000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,4-fachen der Grundgebühr
über 5000 m ²	jährlich pauschal den Wert vom 1,5-fachen der Grundgebühr

§ 7

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES UND FÄLLIGKEIT

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.



- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß §§ 5 und 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

- 5) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Stichtag für eine Neuberechnung der variablen Gebühr ist jeweils der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober jeden Jahres, wenn sich die Anzahl der Belastungseinheiten geändert hat.

§ 8 UMSATZSTEUER

In den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft

Angeschlagen am: 12.12.2023 *ru*

Abgenommen am: 28.12.2023



Der Bürgermeister